

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/77f607cc-05e8-327c-bf7b-064c33523f58

Bibliografie

Titel Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Amtliche Abkürzung VwGO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 340-1

§ 140 VwGO - Zurücknahme der Revision

- (1) ¹Die Revision kann bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden. ²Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Revisionsbeklagten und, wenn der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch seine Einwilligung voraus.
- (2) ¹Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. ²Das Gericht entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

